

---

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen *Uttenreuther Fitness Forum*.  
*Verein für Freizeit, Fitness und Gesundheitssport*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Uttenreuth und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird vor allem erreicht durch die Ermöglichung sportlicher Übungen im Bereich des Freizeitsports, des Fitness- und Gesundheitssports.
- (3) Politisch, rassistisch und konfessionell ist der Verein neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, welche endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Mit der Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung an.

## § 6 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

---

Im Einzelfall kann der vertretungsberechtigte Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.

- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr - möglichst zu Beginn des Kalenderjahres - ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat in zweijährigem Rhythmus über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden und die Neuwahl von Vorstand und Kassenprüfern vorzunehmen. Sie befindet über Beitragshöhe, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes einzuberufen oder wenn dies von mehr als 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrages schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung über das „Mitteilungsblatt der Gemeinden Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth“. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – soweit es das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.

- 
- (6) Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - (7) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
  - (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  - (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem Kassier,
  - dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Kassier. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis kann der Kassier nur im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.000 € erfordern den einstimmigen Beschluß durch den Gesamtvorstand.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied im Vorstand.

## **§ 11 Vergütungen für Vereinstätigkeiten**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. .

---

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung muss mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Uttenreuth. Diese hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die gemeinnützigen Zwecke sind im Auflösungsbeschluss noch zu bestimmen und dem Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen
- (3) Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereines sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten der Auflösung vorangegangenen Geschäftsjahr gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereines erfolgt die Liquidierung nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff BGB)

## **§ 14 Datenverarbeitung im Verein**

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
- (2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- (3) Der Kassier darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.
- (4) Den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen (Übungsleitern etc.) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.
- (5) Adress- und Geburtstagslisten ( Name, Anschrift, Telefon, Geburtstag ) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
- (6) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese geänderte Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26.03.2010 in Uttenreuth beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Uttenreuth, den 26. März 2010